OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551269/5/KLe

Datum:
Linz, 9. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J O, W, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.1.2018, GZ: BHSDForst-2017-345795/9-Ka, betreffend Waldfeststellung und Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist in Spruchpunkt I. 5. wird mit 15.12.2018 neu festgesetzt. Der Spruchpunkt I. wird in der Einleitung nach der Wortfolge „durch die Befestigung einer Fläche von rund 200 m² mit Schottermaterial“ wie folgt ergänzt: „(nördlicher Bereich der gesamten geschotterten Fläche)“. Spruchpunkt 2) wird nach der Wortfolge „mit Schotter befestigte Fläche im Ausmaß von rund 200 m²“ wie folgt ergänzt: „(nördlicher Bereich der gesamten geschotterten Fläche)“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.1.2018 GZ: BHSDForst-2017-345795/9-Ka wurde folgender Spruch erlassen:

„I. forstrechtlicher Auftrag

Zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf den Grundstücken Nr. x und x, KG E, Gemeinde R festgestellten illegalen Rodung durch die Befestigung einer Fläche von rund 200 m² mit Schottermaterial wird Herr J O, W, R, aufgetragen, auf seine Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die auf der Fläche aufgebrachte Beschotterung ist soweit wie möglich vollständig zu entfernen.
2. Es ist eine Humusierung der Fläche mit einer mindestens durchschnittlich 15 cm starken Humusauflage durchzuführen.
3. Die rückgebaute Fläche ist mit mindestens 100 Erlen im Verband von 2 x 1 m zu bepflanzen.
4. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
5. Sämtliche Maßnahmen (Rückbauarbeiten sowie Bepflanzung) sind bis spätestens 31. Mai 2018 durchzuführen bzw. abzuschließen.
6. Über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen.
7. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fotodokumentation unaufgefordert an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstrechtsabteilung, gemeinsam mit einem Bericht über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 172 Abs. 6 iVm. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. (ForstG 1975)

II. Waldfeststellung

Es wird festgestellt, dass die auf den Grundstücken Nr. x und x, KG E, Gemeinde R mit Schotter befestigte Fläche im Ausmaß von rund 200 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. ist.

Rechtsgrundlage:
§ 5 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

III. Verfahrenskosten

Herr J O, W, R, hat als Verpflichteter folgende Gebühren und Abgaben zu bezahlen:

a) Kommissionsgebühr für den am 16.03.2017 durchgeführten Lokalaugenschein des forsttechnischen Amtssachverständigen
(1 Amtsorgan, eine angefangene halbe Stunde á € 20,40) € 20,40

Rechtsgrundlage:
§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der OÖ. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 idgF.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„1. Meine Argumente wurden in keinerlei Weise berücksichtigt!
2. Es erfolgte zu keiner Zeit eine illegale Rodung, wie im obigen Bescheid festgestellt wurde.
3. Auf diesem beanstandeten Platz in der Größe von ca. 125 m² sind niemals Bäume gestanden.
4. Der Untergrund besteht in diesem Bereich aus Granit (noch vor ca. 50 - 70 Jahren wurden von diesem Bereich Steine zum Straßenbau nach R entnommen.
5. Da der vorbeiführende Weg ein öffentlicher ist, kann er jederzeit zum Heraufziehen von Langholz benützt werden! Im Bereich der beanstandeten Fläche macht der Weg eine starke Rechtskurve (von unten herauf). Falls hier, wie im Bescheid vorgeschrieben, Bäumchen stehen würden, wäre dieser Bestand jedesmal vernichtet, deshalb ist es sinnlos, hier Bäumchen zu pflanzen.
6. Ich beantrage einen Holzlagerplatz auf diesem Areal.
a) Die AMA genehmigt auf einer Wiese keine längere Lagerzeit von Bäumen etc.
b) Im Bereich des Hofes habe ich keine geeignete Lagerfläche.
7. Außerdem beantrage ich hiermit Akteneinsicht mit Kopie-Ausgabe.
8. Ich beantrage eine mündliche Vor-Ort-Verhandlung.
9. Ich begehre, dass dieser negative Bescheid ehestens aufgehoben wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Vertreter des Beschwerdeführers, der Vertreter der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Waldgrundstücke Nr. x und x, je KG E, Gemeinde R. Auf einer Fläche von rund 200 m² wurde Schotter in einer Höhe von 5 bis 10 cm (Granitschotter) aufgebracht, um eine ebene Fläche herzustellen. Auf dieser Flächen stocken mehrere Bäume.

Die verfahrensgegenständliche Fläche im Ausmaß von 200 m² - nördlicher Bereich der granitgeschotterten Fläche - wurde vor ca. 50 Jahren das letzte Mal als Steinbruch verwendet. Dadurch sind große Löcher entstanden. In diesen sammelte sich im Lauf der Jahrzehnte Laub, Äste, Erde an. Dadurch konnte sich durch Humus bzw. Erde Waldboden bilden und darauf auch Pflanzen wachsen. Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass in diesen Bereich, wenn auch nur zeitweise, Gras wuchs.

Die für die Aufforstung vorgeschriebene Baumart Erle ist nach Angaben des forstfachlichen Amtssachverständigen jedenfalls geeignet, da sie die Fähigkeit haben, frisch geschütteten Boden mit Stickstoff aufzubessern und die Umwandlung zu Waldboden rascher stattfindet, als bei jeder anderen Baumart. Erlen sind die für die verfahrensgegenständliche Fläche am besten geeignete Baumart. Die Lichtverhältnisse sind ausreichend, sie sind für den Standort geeignet. Die Anzahl der Erlen entspricht dem üblichen Maß.

Der gesamte geschotterte Bereich ist 400 m² groß. Der Holzlagerplatz im südlichen Bereich besteht seit über 30 Jahren.

Nach Angaben des Beschwerdeführers wurden die auf der Fläche stehenden Bäume so eingeschüttet, dass diese einen Luftraum zu Schotter haben, sodass ein Absterben verhindert werde.

Ein Rodungsverfahren ist bei der Behörde nicht anhängig.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei fest, dass es sich im verfahrensgegenständlichen Bereich im Ausmaß von 200 m² (nördlicher Bereich der geschotterten Fläche) um einen Bereich gehandelt hat, der mit Bäumen bestockt ist, sich dazwischen Humus gebildet und von Pflanzen bewachsen war und es sich daher um Waldboden handelt. Aufgrund der Belassung der in diesem Bereich stockenden Bäume ist nicht von einem geplanten Holzlagerplatz auszugehen. Diesen Ausführungen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben der Parteien, den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und dem Verfahrensakt, insbesondere den vorliegenden Lichtbildern, der vom Vertreter der Behörde angefertigten Skizze, den Orthofotos samt Topografie und Schummerung. Es konnte daher von einem Ortsaugenschein Abstand genommen werden, da die Örtlichkeit aufgrund der vorliegenden Unterlagen ausreichend dargestellt ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu Spruchpunkt I.
Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die

forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Da der Schotter auf einer Fläche von 200 m² im nördlichen Bereich der gesamten geschotterten Fläche auf Waldboden aufgebracht wurde, diese Maßnahme nicht der Waldkultur dient und Waldboden somit zu waldfremden Zwecken verwendet wurde, erließ die belangte Behörde zu Recht den forstbehördlichen Auftrag und schrieb dessen Entfernung vor. Auch die Vorschreibung der Erlenbepflanzung entspricht den fachlichen Voraussetzungen.

Aufgrund des vergangenen Zeitraumes war die Frist dementsprechend anzupassen und hinsichtlich des nördlichen Bereichs der gesamten geschotterten Fläche zu präzisieren.

Zu Spruchpunkt II.

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:

(1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. [...]

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Entscheidend ist daher für die Beurteilung der Waldeigenschaft das Ergebnis der Untersuchung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Grundfläche gemäß § 5 Abs. 2 „innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war“ (vgl. VwGH 25.5.1987, 87/10/0046). Bei der Frage der Waldeigenschaft einer Grundfläche handelt es sich um eine Rechtsfrage (VwGH 14.6.1993, 90/10/0100).

In Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist festzustellen, ob eine bestimmte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war. Auch bei einem von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahren ist für die Berechnung der „vorangegangenen zehn Jahre“ der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens maßgeblich (VwGH 11.12.2009, 2008/10/0111; hier: die Verfahrenseinleitung erfolgte mit dem an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben der Behörde).

Maßgeblich ist, ob in den vor der Aufbringung des Schotters vorangegangenen zehn Jahren die verfahrensgegenständliche Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes war.

Das Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass sich die Fläche als Waldboden dargestellt hat und nicht zu anderen Zwecken der Waldkultur verwendet wurde. Der Steinbruch selbst wurde seit über 50 Jahren nicht mehr benutzt.

Der Schotter auf einer Fläche von 200 m² im nördlichen Bereich der geschotterten Fläche befindet sich auf Waldboden.

Der Spruch war hinsichtlich des nördlichen Bereichs der gesamten geschotterten Fläche zu präzisieren.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer